

BESONDERE NEBENBESTIMMUNGEN (BNBest-PfdG)

zum Zuwendungsbescheid für das Schuljahr 2026/2027

über die Gewährung einer Zuwendung aus Landesmitteln

für ganztägige Angebote im Pakt für den Ganzttag

Die Zuwendung darf zur Durchführung der ganztägigen Angebote im Pakt für den Ganzttag an Dritte weitergeleitet werden.

Der Schulträger als Erstzuwendungsempfänger hat dabei nach Nr. 6.4 der ANBest-GK alle im Zuwendungsbescheid an ihn festgelegten zuwendungsrechtlichen Bestimmungen auch im Falle der Weiterleitung an den Letztzuwendungsempfänger zu beachten und anzuwenden, indem der Inhalt des Zuwendungsbescheides und dieser Besonderen Nebenbestimmungen (BNBest-PfdG) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil der Vereinbarung oder des Weiterleitungsbescheides gemacht wird. Eine Auszahlung der weitergeleiteten (Teil-)Zuwendung kann jeweils erst dann erfolgen, wenn der Letztzuwendungsempfänger sich schriftlich mit den Vorgaben des Weiterleitungsbescheides einverstanden erklärt hat oder die diesbezügliche Vereinbarung von beiden Vertragspartnern unterzeichnet worden ist oder der Bescheid nach Ablauf eines Monats nach seiner Bekanntgabe bestandskräftig wird.

Die Zuwendung wird auf Grundlage folgender Rechtsvorschriften und unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:

1 Rechtsgrundlagen und Bestandteile des Zuwendungsbescheides

Rechtsgrundlagen des Zuwendungsbescheides sind:

§ 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 Hessisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2025 (GVBl. 2025 Nr. 38),

das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110),

§§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert am 13. November 2025 (GVBl. Nr. 80),

die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV LHO zu §§ 23 und 44) vom 8. Februar 2023 (StAnz. S. 324) in der Fassung des Schreibens des Hessischen Ministeriums der Finanzen (HMdF) vom 9. Oktober 2025 (StAnz. 2025 S. 1157),

die Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz einschließlich des ihr als Anlage beigefügten Qualitätsrahmens für die Profile ganztägig arbeitender Schulen (Erlass vom 13. April 2018, ABl. S. 349, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29. Januar 2024; ABl. S. 177) sowie

die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Schulträger über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden neben diesen Besonderen Nebenbestimmungen (Anlage 2 zum Zuwendungsbescheid) bei **kommunalen** Schulträgern die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) in der Fassung der o. a. Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO - Anlage 3 zu Nr. 5.1 zu § 44 LHO (Anlage 3 zum Zuwendungsbescheid) erklärt.

Bei **Weiterleitung der Landeszuwendung an freie Träger** (z. B. Vereine) sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der Fassung der o. a. Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO - Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44 LHO - zum Bestandteil der Vereinbarung oder des Weiterleitungsbescheides zu erklären (Anlage 4 zum Zuwendungsbescheid).

Die Landeszuwendung darf nur an freie Träger weitergeleitet werden, deren persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit gegenüber dem kommunalen Träger nachgewiesen wurde bzw. zeitnah nachgewiesen wird. Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Schulträgers.

2 Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und Auszahlungsmodalitäten

Die Zuwendung für das gesamte Schuljahr wird nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides in zehn Teilbeträgen auf das im Zuwendungsbescheid angegebene Konto überwiesen. Die Auszahlungstermine und jeweiligen Beträge ergeben sich aus Anlage 1 zum Zuwendungsbescheid. Diese Übersicht ist dem Grund und der Höhe nach verbindlich und entspricht den Anlagen 19.7.1 und 19.7.2 des Lehrerzuweisungserlasses für das Schuljahr 2026/2027, der am 25. Juni 2026 veröffentlicht wird.

Eine Auszahlung der Zuwendung ist erst möglich, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft tritt grundsätzlich mit Ablauf eines Monats nach seiner Bekanntgabe ein, wenn der Bescheid nicht mit Rechtsbehelfen angefochten wurde. Sofern sich der Zuwendungsempfänger nach Nr. 7.1 Satz 2 VV zu § 44 LHO vorher schriftlich mit dem Inhalt des Zuwendungsbescheides einverstanden erklärt und damit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet, wird der Zuwendungsbescheid mit Eingang der Erklärung beim Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen bestandskräftig, so dass die Zuwendung bereits zu diesem Zeitpunkt ausbezahlt werden kann. Das Formular der Erklärung über das Einverständnis zum Zuwendungsbescheid liegt dem Zuwendungsbescheid als Anlage 9 bei.

Um die Auszahlung der ersten Rate der Zuwendung zum 15. August 2026 veranlassen zu können, ist die unterschriebene Einverständniserklärung zeitnah bis spätestens **26. Juni 2026** vorab per E-Mail zu übersenden, damit die Zuwendungsbescheide bereits vor Ablauf der Monatsfrist bestandskräftig werden. Wenn die **Einverständniserklärung** nicht rechtzeitig vorliegt, wird der Zuwendungsbetrag zunächst nicht ausbezahlt.

3 Förder- und Finanzierungsart, Zuwendungszweck, zuwendungsfähige Ausgaben, Bewilligungszeitraum und Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel aus der Zuwendung

3.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung für Personal- und Sachausgaben der geförderten ganztägig arbeitenden

Schulen im „Pakt für den Ganztag“ gewährt und ist entsprechend der o. g. Richtlinien und des Kooperationsvertrages zu verwenden.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Kooperationsvereinbarung über ganztägige Angebote im Pakt für den Ganztag können maximal 25% des Zuwendungsbetrages für die Koordination der ganztägigen Angebote, für dafür notwendige Verwaltungsaufgaben und für Sachausgaben, die unmittelbar der Umsetzung der ganztägigen Angebote dienen, verwendet werden. Darin enthalten sind bis zu 7% für **Verwaltungsaufgaben** und bis zu 8% für **Sachausgaben**, somit ergeben sich bis zu 10% für die Wahrnehmung von Koordinationsaufgaben, sofern diese durch den Zuwendungsempfänger bzw. den Letztempfänger erfolgt.

Vor Anschaffungen aus dem Sachausgabenanteil ist zu prüfen, ob

- a) mit den Mitteln aus der Landeszuwendung ausnahmslos Landesaufgaben finanziert werden, denn die Zweckbindung für den Ganztagsbereich ist verpflichtend. Für die Klärung, ob die Anschaffung für die Durchführung der ganztägigen Angebote notwendig ist, ist das Ganztagskonzept der Schule zu Grunde zu legen. Aus dem Konzept geht hervor, ob es sich um Bildungs- und Betreuungsangebote im Pakt für den Ganztag handelt.
- b) die Anschaffung der **beweglichen** Gegenstände mindestens für ein ganztägiges Projekt unabdingbar ist. Gebäudebestandteile, d. h. alle Sachen, die mit einem Gebäude so fest verbunden sind, dass sie nicht ohne Beschädigung oder Zerstörung entfernt werden können oder nur gemeinsam mit dem Gebäude benutzt werden können, dürfen nicht angeschafft werden. Im Zweifelsfall ist vor dem Kauf der Gegenstände die vorherige schriftliche Zustimmung des Staatlichen Schulamtes oder in den Fällen der Verwendung weitergeleiteter Zuwendungen die vorherige schriftliche Zustimmung des Schulträgers einzuholen.

Im Fall von Sachausgaben dürfen im Verwendungsnachweis grundsätzlich alle mit der Beschaffung zusammenhängenden Nebenkosten (z. B. für Porto, Versand- und Frachtkosten) als zuwendungsfähige Ausgaben abgerechnet werden, es sei denn, dass die Nebenkosten nach den individuell vertraglichen Regelungen, z. B. nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), vom Auftragnehmer übernommen werden. Die vergaberechtlichen Vorschriften sind hierbei im Vorfeld im Rahmen der Preisrecherche insoweit zu beachten, dass der Preis des Anbieters, der neben der Erfüllung der fachlichen Qualitätsanforderungen bezogen auf den zu beschaffenden Gegenstand die Nebenkosten selbst übernimmt, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit den Angeboten vorzuziehen ist, bei denen die Nebenkosten im Preis mit enthalten sind und vom Auftraggeber finanziert werden müssen. Im Einzelfall kann es daher jeweils erforderlich sein, eine Abwägung zwischen den fachlichen Qualitätsanforderungen und den im Preis enthaltenen Nebenkosten vorzunehmen. Der Auftraggeber sollte dies entsprechend dokumentieren.

Zuwendungsfähige unmittelbare Projektausgaben sind insbesondere

- die geleisteten tariflichen monatlichen Vergütungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Tarifpartner einschließlich der anteiligen Zuschläge für Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen (Bruttogehalt) und die Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers sowie alle gesetzlichen Pflichtumlagen an die Krankenkassen, wie z. B. Umlagen für Entgeltfortzahlung oder für den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach

dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG), die Umlage für das Insolvenzgeld nach §§ 358 bis 361 SGB III, gesetzliche Zahlungen an die Berufsgenossenschaft usw.; freiwillige zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers sind nicht zuwendungsfähig.

- Fortbildungs- und Reisekosten des pädagogischen Personals
- Honorare an freiberuflich Tätige oder Entgelte für Dienstleistungen
- Finanzierungsbeiträge im Rahmen von Kooperationen mit gemeinnützigen außerschulischen Einrichtungen im Rahmen der Öffnung der Schule nach § 16 HSchG
- Ausgaben zur Durchführung der Qualifizierungsreihe für Personal ohne pädagogischen Abschluss

Zuwendungsfähige mittelbare Projektausgaben sind insbesondere

- anteilig projektbezogene zuwendungsfähige Verwaltungsausgaben. Das sind insbesondere Personalausgaben für **Mitarbeiter der Verwaltung**, deren Reisekosten, deren Fortbildung, Büromaterial, Papier, Telefon, Porto, Miete, Betriebsausgaben, IT-Ausgaben, gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, Pflichtbeiträge zur Berufsgenossenschaft, Ausgaben für ein externes Lohnbüro, Ausgaben für den Steuerberater sowie
- anteilig projektbezogene zuwendungsfähige Koordinationsausgaben. Das sind insbesondere entsprechende Zeitanteile für koordinierende Tätigkeiten von Beschäftigten des Schulträgers zusätzlich zu den entsprechenden Anrechnungsstunden der Lehrkräfte des Landes für Koordinationsaufgaben.

3.2 Auf Antrag kann der Sachausgabenanteil durch den Letztzuwendungsempfänger, an den eine Teilzuwendung weitergeleitet wurde, einmalig überschritten werden, wenn der übersteigende Betrag im darauffolgenden Schuljahr für Personalausgaben verwendet wird. Dies ist durch den Zuwendungsempfänger (Schulträger) zu genehmigen, im Verwendungsnachweis zu dokumentieren und im darauffolgenden Förderzeitraum zu kontrollieren.

3.3 Durch die Verwaltung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger (Schulträger) oder bei einem von ihm beauftragten Träger (Letztzuwendungsempfänger) entstehende **Verwaltungsausgaben** dürfen maximal mit 7% des Zuwendungsbetrages abgerechnet werden. Auch hierfür ist ein beleghafter Nachweis zu erbringen: Im Verwendungsnachweis sind die erbrachten Verwaltungsleistungen konkret zu beschreiben sowie der notwendige Zeitaufwand des Personals mit Entgeltgruppe so aufzuführen, dass sich die abgerechneten Verwaltungsausgaben ergeben. Alternativ sind Rechnungen der beauftragten Unternehmen o. ä. vorzulegen. Übernimmt ein Zuwendungsempfänger oder ein Letztzuwendungsempfänger die Mittelverwaltung für mehrere Schulen, so ist ein Sammelnachweis unter Verwendung des Musters in Anlage 6 möglich.

3.4 Der Einsatz von Ganztagsmitteln des Landes für die **Arbeit sozialpädagogischer Fachkräfte** in den Aufgabengebieten soziales Lernen, Training sozialer Kompetenzen, Gewaltprävention, Ernährungsbildung, sportliche Aktivitäten und Suchtprophylaxe als Angebote von Schulen im Pakt für den Ganzttag ist möglich und zugleich auf die beschriebenen Aufgaben begrenzt.

3.5. Zusätzlich zu der unter Nr. 3.1 genannten Zuwendung für die Angebote der ganztätig arbeitenden Schulen wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung eine Zuwendung für die **Durchführung einer Qualifizierungsreihe für**

Personal ohne pädagogischen Abschluss im Pakt für den Ganzttag gewährt. Die Zuwendung ist gemäß der als Anlage 8 anliegenden Handreichung zur Qualifizierungsreihe zu verwenden.

Die Zuwendung ist **ausschließlich** für die Durchführung einer Qualifizierungsreihe zu verwenden. Eine Erhöhung dieser Zuwendung aus nicht benötigten Zuwendungsmitteln für die Personal- und Sachausgaben der geförderten ganztätig arbeitenden Schulen im „Pakt für den Ganzttag“ und umgekehrt ist ausgeschlossen.

Die Auszahlung dieses Teilbetrages der Zuwendung erfolgt abweichend von Nr. 2 Satz 1 in einer Summe nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

- 3.6 Der Schulträger stellt gemäß Ziffer 2.1.2 der Richtlinie für ganztätig arbeitende Schulen sicher, dass Schülerinnen und Schülern und dem Personal der Schule an allen Unterrichtstagen mit ganztätigem Angebot ein warmes, ausgewogenes **Mittagessen** angeboten werden kann und gewährleistet die für ein Essensangebot erforderliche **räumliche, sächliche und personelle** Ausstattung der Schule. Dies schließt Tätigkeiten der Zubereitung und Ausgabe des Essens sowie Spül- und Reinigungsarbeiten ein. Die Zuwendungsmittel des Landes dürfen daher **nicht** für die Abdeckung dieses Teils der Ganztagsangebote verwendet werden.

Ebenfalls nicht förderfähig sind Personalausgaben für **Bibliotheken/Mediatheken** und Informationszentren. Auch diese Kosten sind nach § 155 HSchG vom Schulträger zu tragen.

- 3.7 Als **Bewilligungszeitraum der Zuwendung** wird die Zeit vom **1. August 2026 bis zum 31. Juli 2027** festgelegt. Da die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung gewährt wird, sind Mehrausgaben vom Zuwendungsempfänger zu finanzieren. Die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers nach Nr. 5 der ANBest-GK sind zu beachten.

- 3.8 Zum 31. Juli 2027 verbleibende **Restmittel** einzelner Schulen sind **grundsätzlich unverzüglich** durch den jeweiligen Schulträger zurückzuzahlen. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und vollständigen Abrechnung der weitergeleiteten Teilzuwendungen und der unmittelbar bewirtschafteten Mittel und deren internen Prüfung wird aus Ermessensgründen eine Rückzahlung verbleibender Restmittel **bis spätestens zur Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises beim zuständigen Staatlichen Schulamt zugelassen**.

Je nach Ergebnis der Prüfung der Verwendungsnachweise kann es später noch Rückforderungen geben.

Restmittel bei Schulen, denen erstmals Mittel bewilligt wurden, können jedoch ins nächste Schuljahr übertragen und bis zum 31. Dezember 2027 verwendet werden.

Die Zuwendung ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn die durchgeführten Maßnahmen nicht der festgelegten Zweckbindung entsprechen.

Bei der Festlegung des Wertes der in Mittel umgewandelten Stellen handelt es sich um eine einheitliche Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Höhe der Zuwendung. Die zur Durchführung der ganztätigen Angebote anfallenden Ausgaben basieren auf den Ganztagskonzepten der einzelnen Schulen, so dass die **Teilzuwendungen pro Schule zunächst für die Ausgabenplanung verbindlich** sind.

Sollte es im Rahmen der unterjährigen Bewirtschaftung der Mittel aus der Landeszuwendung bei einzelnen Schulen zu nicht vorhersehbaren Mehrbedarfen, insbesondere durch Vertretungsfälle im Personalbereich, kommen, ist es möglich, diese zu Lasten von Minderbedarfen bei anderen Schulen durch eine unterjährige Umverteilung oder im Rahmen der Feststellung der Abrechnungsergebnisse zum Ende des Schuljahres durch eine Verrechnung untereinander auszugleichen. Zum Ende des Schuljahres verbleibende Restmittel bei Schulen, denen erstmals Mittel bewilligt wurden und die ins nächste Schuljahr übertragen und bis zum 31. Dezember 2027 verwendet werden, sind vor der Verrechnung der schulbezogenen Abrechnungsergebnisse in Abzug zu bringen. Ebenso ist mit schulbezogenen Restguthaben bis 50 Euro aus weitergeleiteten Teilzuwendungen bei freien Trägern zur Vermeidung eines unangemessenen Verwaltungsaufwands für Rücküberweisungen an den Schulträger zu verfahren.

Um Mehrbedarfe einzelner Schulen, ggf. durch Überweisung zusätzlicher Mittel an die Träger, ausgleichen zu können, ist somit eine Verrechnung der Ergebnisse der einzelnen Schulen auf Ebene des Schulträgers (innerhalb des Rahmens der gewährten Gesamtzuwendung) am Ende des Schuljahres möglich, wobei auch Guthaben einzelner Schulen bis 50 Euro bei freien Trägern hierbei außen vor bleiben.

Die auf diese Weise schulübergreifend ermittelten nicht verbrauchten Mittel aus der Landeszuwendung, die 50 Euro übersteigen, sind (in voller Höhe) zurückzuzahlen und auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfänger:	HCC-Schulbereich
IBAN:	DE86500500000001002401
BIC:	HELADEFFXXX
Bank:	Landesbank Hessen-Thüringen
Referenz	230064002027XXXX

Vor der Rückzahlung müssen die genauen Referenznummern (lfd. Nummern) durch den Schulträger im Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen angefordert werden, daher ist im Fall der Rücküberweisung eine E-Mail an ganztagsangebote@kultus.hessen.de zu senden. Darin sollen die einzelne Schule mit Schulnummer und der Rückzahlungsbetrag angegeben werden. **Sofern mehrere Schulen betroffen sind, ist eine entsprechende Übersicht über die jeweiligen Restmittel unter Angabe der gegebenenfalls erfolgten Verrechnung von schulbezogenen Ergebnissen auf Ebene des Schulträgers vorzulegen.** Das Überweisungsdatum geben Sie bitte auf dem Verwendungsnachweis an.

Bei der Abwicklung des Überweisungsauftrages für die Rücküberweisung ist neben der Angabe der o. a. Referenznummer unbedingt auf die exakte Wiedergabe des o. a. Empfängers zu achten. Dies ist in Folge der Verordnung (EU) 2024/886 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Regulierung zu Echtzeitüberweisungen (Instant Payments), worin u. a. die Verification of Payee (VoP) für SEPA-Überweisungen und Echtzeitüberweisungen eingeführt wird, notwendig, damit es beim Abgleich der angegebenen IBAN und des Namens des Zahlungsempfängers durch die Empfängerbank nicht zu Abweichungen und damit zu Verzögerungen beim Empfang des Geldbetrages kommt. Diese zusätzliche Plausibilisierung ist vor allem auf Grund der Möglichkeit von Echtzeitüberweisungen erforderlich, weil Geldbeträge, die per Echtzeitüberweisung transferiert werden, bei Fehlüberweisung an einen nicht berechtigten Empfänger von der Bank nicht zurückgebucht werden können, da das Geld sofort gutgeschrieben wird.

4 Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften und sonstige Auflagen

4.1 Vergaberechtliche Vorschriften

Nach Nr. 1.1 Satz 2 der ANBest-GK in Verbindung mit § 7 LHO ist die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Nach Nr. 3.1 der ANBest-GK sind Aufträge nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vergeben.

Die kommunalen Zuwendungsempfänger haben nach Nr. 3.2 der ANBest-GK somit das für sie geltende Vergaberecht anzuwenden, insbesondere

- das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) in der Fassung vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes,
- den Gemeinsamen Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) in der Fassung vom 10. August 2021 (StAnz. S. 1091), wonach die Tz. 2.1, 2.5., 4.1, 4.5 a und b, 4.6 und 4.7 des Runderlasses als Bekanntgabe nach § 29 Abs. 2 GemHVO für Gemeinden und Gemeindeverbände verbindlich gelten; die übrigen Regelungen und Hinweise werden zur Anwendung empfohlen; vgl. Teil 1 Satz 2 und 3 des Vergabeerlasses,
- in Verbindung mit den Vorschriften der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwelvenvergabeordnung – UVgO) in der Fassung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1), berichtigt durch Bekanntmachung vom 8. Februar 2017 (BAnz AT 08.02.2017 B1), sowie
- die für Gebietskörperschaften als öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137), geltenden Verpflichtungen zur Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften oberhalb des jeweils geltenden EU-Schwellenwertes bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (seit 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2027 bei 216.000 Euro) nach Teil 4 bzw. den §§ 97 ff. GWB sowie der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137).

Die Vorgaben zur Schätzung eines Auftragswertes sind in § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) geregelt (§ 1 Abs. 2 HVTG).

Ein Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert (§ 55 Abs. 1 Satz 2 LHO).

Der Auftraggeber soll zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, wechseln (§ 12 Abs. 2 Satz 2 UVgO).

Ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro (ohne USt.; „HVTG-Schwellenwert“) ist bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen seitens der Teilnehmer oder Bieter die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt nach §§ 4 und 5 Abs. 1 und 2 HVTG vor der Auftragsvergabe beizubringen.

Bei Fragen zur Vergabe der Beschaffung der mit dieser Zuwendung geförderten Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert ab 10.000 Euro (ohne USt.) kann sich der Zuwendungsempfänger nach § 18 Abs. 1 HVTG in Verbindung mit Tz. 2.5 lit. c des Vergabeerlasses zur Beratung an die für ihn zuständige Vergabekompetenzstelle beim Regierungspräsidium wenden.

Die vergaberechtlichen Vorschriften sind bezogen auf den Abschluss von Arbeitsverträgen und Verträgen über geringfügige Beschäftigungen, wofür ausschließlich das Arbeitsrecht gilt, nicht zu beachten, sofern es sich nicht um einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit einem externen Personaldienstleister handelt.

Auch bei einer möglichen Vergabe eines Auftrags für die unter Nr. 3.5 genannte Qualifizierungsreihe sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

Im Übrigen gilt für die Bewirtschaftung der Zuwendung, dass

- Preisermittlungen oder Angebote sowie jeweils die Auswahl des wirtschaftlichsten Preises oder Angebotes zu dokumentieren und zu den buchungsbe gründenden Unterlagen zu nehmen sind,
- Preisnachlässe (Skonti und Rabatte) zu nutzen sind und
- Zahlungen an Dritte nur für bereits erbrachte Leistungen erfolgen können, soweit eine Zahlung vor Empfang der Gegenleistung nicht allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist (Nr. 1.4 der ANBest-GK).

4.2 Festlegung der sachlichen und zeitlichen Bindung von beschafften Gegenständen

Es wird insbesondere auf Nr. 4 Satz 1 der ANBest-GK verwiesen, wonach Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln sind. Vor Ablauf der zeitlichen Bindung darf über sie nicht verfügt werden (Nr. 4 Satz 2 der ANBest-GK).

Nach Nr. 4.2.3 Spiegelstrich 2 VV zu § 44 LHO wird festgelegt, dass innerhalb des Förderzeitraums beschaffte Gegenstände nach Ende des Förderzeitraums in das Eigentum des Schulträgers übergehen. Sie sind jedoch weiterhin für die übrige Zeit ihrer jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für den festgelegten Zuwendungszweck zu verwenden. Diese Nutzungsdauer nach § 7 Abs. 1 Einkommensteuergesetz ist in den sog. „AfA-Tabellen“ festgelegt (s. Veröffentlichung des Bundesministeriums der Finanzen, https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerverwaltung/Steuerrecht/Betriebspruefung/AfA_Tabellen/afa_tabellen.html). Die zeitliche Bindung umfasst somit die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ab dem Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt, auf die der Förderzeitraum angerechnet wird. Das Gleiche gilt für Letztzuwendungsempfänger, soweit ihnen eine (Teil-)Zuwendung auch für Sachausgaben weitergeleitet wird.

4.3 Inventarisierung von Gegenständen

Gegenstände (abnutzbare, bewegliche und immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind) sind nach der für die Schulträger im Rahmen des kommunalen Rechnungswesens geltenden Wertgrenze zu inventarisieren (§ 35 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und den hierzu jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen). Soweit keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Im Falle der Weiterleitung ist für Letztzuwendungsempfänger, für die die ANBest-P gelten, ist in den Weiterleitungsbescheid oder die Weiterleitungsvereinbarung folgende Regelung aufzunehmen:

Nach Nr. 4.2 Satz 1 der ANBest-P sind Gegenstände (abnutzbare, bewegliche und immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind), deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten **einen Betrag von 800 Euro (ohne USt.)** überschreiten, zu inventarisieren. Soweit der Letztzuwendungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

4.4 Beachtung des Grundsatzes der Spezialität und Ausschluss von Doppelfinanzierungen

Die Ganztagsangebote im Pakt für den Ganzttag dürfen nur aus dem für die Umsetzung des Ganztagsprogramms explizit gewährten Stellenzuschlag (nach dem Lehrstellenzuweisungserlass) und der zweckgebundenen Zuwendung („Mittel statt Stellen“) im genehmigten Profil und nach den Vorgaben der Ganztagsrichtlinie sowie des Qualitätsrahmens umgesetzt und finanziert werden. Nur auf diese Weise ist eine zentrale pädagogische Steuerung der Ganztagsangebote nach einheitlichen Standards gewährleistet.

Daher können die Haushaltsmittel der Landeszuwendung nicht aus Mitteln des Schulbudgets oder anderer Mittel aus dem Landeshaushalt zur Erreichung des Zuwendungszwecks verstärkt werden, z. B. aus dem 4- oder 5%igen Zuschlag zur Unterrichtsversorgung. Der Berechnung der Zuwendung und ihrer Bewilligung liegt das genehmigte schulische Ganztagskonzept sowie die voraussichtlichen Teilnahmehzahlen zugrunde. Die Ressourcen sind für die konkrete Umsetzung von Angeboten im Pakt für den Ganzttag im jeweiligen Schuljahr zu verwenden. Auch andere Fördermittel aus dem Landeshaushalt dürfen nicht zusätzlich genutzt werden, außer die Förderrichtlinien sehen dies ausdrücklich vor.

5 Vorgaben für die Erstellung des Verwendungsnachweises

Die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Landeszuwendung ist vom Schulträger nach Nr. 6.2 der ANBest-GK durch einen einfachen Gesamtverwendungsnachweis bestehend aus

- einem zahlenmäßigen Nachweis und
- einem Sachbericht

in zweifacher Ausfertigung ohne Vorlage von Belegen an das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen nachzuweisen.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen, indem die durchgeführten Maßnahmen und Projekte den durch die Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen sowie die Kooperationsvereinbarung vorgegebenen Zielen gegenüber gestellt werden. Dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Hierfür ist das Formular „Verwendungsnachweis im Landesprogramm Ganztagschulen für das Schuljahr 2026/2027 - Sachbericht“ gemäß Anlage 8 zu verwenden. Für die Verwendung der Zuwendung zur Qualifizierungsreihe gilt entsprechendes für den Sachbericht. Zu Punkt 4 des Sachberichtes ist ein tabellarischer Nachweis z. B. im Excelformat ausreichend.

5.1 Für die Erstellung des zahlenmäßigen Gesamtverwendungsnachweises wird folgende Vorgehensweise festgelegt:

5.1.1 Gesamt- und Einzelverwendungsnachweis

Die Letztzuwendungsempfänger, an die eine (Teil-)Zuwendung weitergeleitet wurde, erstellen jeweils einen detaillierten Einzelverwendungsnachweis nach Nr. 6.2 bis 6.3 der ANBest-P mit Angabe der einzelnen Einnahmen und Ausgaben nach dem beigefügten Formblatt in Anlage 6.

Der detaillierte Einzelverwendungsnachweis des Letztzuwendungsempfängers ist nach Nr. 7.2 der ANBest-P vor der Weiterleitung an den Schulträger der eigenen Prüfungseinrichtung – soweit vorhanden – mit Belegen zur sachlichen und rechnerischen Prüfung vorzulegen. Soweit der Letztzuwendungsempfänger (z. B. Förderverein einer Schule) über keine eigene Prüfungseinrichtung verfügt oder im Fall einer vom Schulträger beauftragten Institution für diese das kommunale Rechnungsprüfungsamt nicht zuständig sein sollte, so bestehen keine Bedenken, dass zum Zweck der Wahrung des Vier-Augen-Prinzips nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zwei Mitglieder der Mitglieder- oder Gesellschafterversammlung den von dem/der Kassenwart/in erstellten Verwendungsnachweis prüfen. Die freiwillige Nutzung des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes des Schulträgers oder einer externen Prüfungseinrichtung unter Abrechnung der hierfür anfallenden Gebühr oder des Entgeltes aus eigenen Mitteln oder aus dem Verwaltungskostenanteil im Rahmen der gewährten Zuwendung liegt in der Verantwortung des Letztzuwendungsempfängers.

Es ist seitens des Letztzuwendungsempfängers dafür Sorge zu tragen, **dass die nach seiner Satzung befugten Personen den Einzelverwendungsnachweis unterzeichnen** und damit seine Richtigkeit und Vollständigkeit und seine Übereinstimmung mit den Rechnungsbüchern bestätigen.

Der Schulträger erstellt auf Grundlage der Einzelverwendungsnachweise und seiner unmittelbaren Verwendung der Zuwendung nach Nr. 6.2 bis 6.3 der ANBest-GK einen einfachen Gesamtverwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen) nach dem beigefügten Formblatt in Anlage 7. Die Träger des ganztägigen Angebots der jeweiligen Schule und an diese weitergeleiteten Beträge sind darin summarisch aufzuführen. Die jeweiligen Personalausgaben sowie die Sach- und Verwaltungsausgabenanteile sind anzugeben, ggf. entstandene Überschreitungen sind zu begründen.

Da es sich um eine **schuljahresbezogene Anschlussbewilligung** handelt und dem Schuljahr, das dem Förderzeitraum entspricht, unmittelbar das nächste Schuljahr folgt, ist es gerechtfertigt, dass Rechnungen, die noch das vorhergehende Schuljahr bzw. den vorhergehenden Förderzeitraum betreffen, auch im nächsten Förderzeitraum ab-gerechnet und als zuwendungsfähig anerkannt werden, **wenn es sich um zweckentsprechende, wirtschaftliche und zulässige Ausgaben nach Nr. 3.1 dieser BNBest handelt, für die alle sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind**, z. B. wenn die Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung seiner Leistung erfolgt ist.

5.1.2

Weitere Anforderungen an den Gesamtverwendungsnachweis des Schulträgers

Im Gesamtverwendungsnachweis sind die sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die ordnungsgemäße, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel zu bestätigen. Bei entstandenen Restmitteln ist das Überweisungsdatum anzugeben.

Dem Gesamtverwendungsnachweis ist eine Übersicht der Restmittel beizufügen, aus der sowohl die unmittelbar beim Schulträger nicht verwendeten oder nicht weitergeleiteten Mittel aus der Landeszuwendung als auch die Restmittel aller an Dritte weitergeleiteten Zuwendungen dargestellt sind.

Die Einnahmen und Ausgaben sowie das Abrechnungsergebnis sind für den Bereich der Förderung der Personal- und Sachausgaben der geförderten ganztägig arbeitenden Schulen im „Pakt für den Ganztag“ und die Qualifizierungsreihe für Personal ohne pädagogischen Abschluss im Pakt für den Ganztag getrennt voneinander darzustellen.

Nach Nr. 7.2 der ANBest-GK ist der Gesamtverwendungsnachweis des Schulträgers vom kommunalen Rechnungsprüfungsamt sowohl rechnerisch als auch sachlich zu prüfen. Die Prüfung ist unter Angabe des Prüfergebnisses einschließlich der Angabe, ob die Belege mit den Büchern übereinstimmen, zu bescheinigen.

Der Umfang der Prüfung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bei der Wahrnehmung der in § 131 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung und in § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit dem Sechsten Teil der Hessischen Gemeindeordnung festgelegten Aufgabe zu prüfen, ob die Vorgaben des Zuwendungsbescheides eingehalten und ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Das kommunale Rechnungsprüfungsamt kann sich dabei auf die Vorprüfungen der eigenen Prüfeinrichtungen der Letztzuwendungsempfänger stützen. Grundsätzlich gilt es prüfungsfreie Räume zu vermeiden, was aber nicht bedeutet, jährlich eine vollumfängliche Prüfung durchzuführen. Für Aufgaben der internen Finanzkontrollorgane können auch Prüfpläne eingesetzt werden, um Prüfroutinen darzulegen und innerhalb des Risikomanagements die zu erledigenden Arbeiten zu dokumentieren.

Nach Nr. 7.1 der ANBest-GK bzw. nach Nr. 7.1 der ANBest-P muss sowohl der Ersts als auch der Letztzuwendungsempfänger jederzeit in der Lage sein, aus gegebenem Anlass oder bei Stichprobenprüfungen durch das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen sowie Prüfung durch die Innenrevision oder den Hessischen Rechnungshof die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen unverzüglich vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Es bestehen Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs nach § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO und der Innenrevision nach § 44 Abs. 1 Satz 3 LHO in Verbindung mit Nr. 7.1 Satz 1 der ANBest-GK und im Fall der Weiterleitung nach § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 LHO und der Innenrevision nach § 44 Abs. 1 Satz 3 LHO in Verbindung mit Nr. 7.1 Satz 1 der ANBest-P.

Da für das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen nach § 4 LHO handelsrechtliche Vorschriften sinngemäß gelten und danach entsprechend § 238 in Verbindung mit § 257 Handelsgesetzbuch Belege acht Jahre aufzubewahren sind, sind auch die Belege zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen acht Jahre nach Vorlage des Gesamt- oder Einzelverwendungsnachweises aufzubewahren.

5.2 Vorlagefrist für den Gesamtverwendungsnachweis des Schulträgers

Der Verwendungsnachweis des Schulträgers ist vollständig in zweifacher Ausfertigung bis zum 31. Mai 2028 beim zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen. Eine geprüfte Ausfertigung wird von dort bis zum 31. Juli 2028 an das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen weitergeleitet.

Eine Fristverlängerung ist in begründeten Fällen auf Antrag möglich. Diese schließt dann auch die Verlängerung der Frist zur Rückzahlung verbleibender Restmittel ein.

5.3 Die Verwendung der sich aus dem Stellenzuschlag ergebenden Stunden der im Ganztage eingesetzten Lehrkräfte ist über die LUSD abzubilden. Die Eintragungen sind durch das Staatliche Schulamt auf Vollständigkeit und zweckentsprechenden Einsatz zu prüfen.

6 Hinweise

Die Hinweise für die Beschäftigung von Einzelpersonen sind auf der Homepage des Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen im Menü Ganztagsprogramm, Schulen im Profil 1, 2, 3, Material für Schulen, veröffentlicht. Die dort eingestellten Hinweise gelten auch für Schulen im Pakt für den Ganztage.

Außerdem wird auf den „Steuerwegweiser für Gemeinnützige Vereine und für Übungsleiter/-innen“ verwiesen. Er kann unter <https://finanzen.hessen.de/infomaterial/steuerwegweiser-fuer-gemeinnuetzige-vereine-und-fuer-uebungsleiter-in-nen> heruntergeladen werden.

7 Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abwicklung der Zuwendung, insbesondere im Rahmen des Verwendungsnachweises, die datenschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten privater Personen für den Zuwendungsempfänger als Verantwortlichen nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO gelten.

8 Rechtsfolgen bei Verletzung von Nebenbestimmungen

Die Bewilligung kann nach § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 und 8.2.2 der ANBest-GK bzw. ANBest-P zurückgenommen werden,

wenn die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben, erwirkt wurde.

Ein Widerruf des Zuwendungsbescheides auch mit Wirkung für die Vergangenheit kann u. a. verfügt werden, wenn die Zuwendung nicht vollständig oder zweckwidrig verwendet wurde (§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 und 8.2.3 der ANBest-GK bzw. ANBest-P) oder eine Auflage nicht erfüllt wurde (z. B. keine oder nicht fristgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises; § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 und 8.3.2 der ANBest-GK bzw. ANBest-P).

Die Zuwendung ist **grundsätzlich** in allen vorstehend genannten Fällen nach § 49a HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 der ANBest-GK bzw. ANBest-P unabhängig davon, ob sie bereits verwendet worden ist, in voller Höhe und **unter Berücksichtigung der Verzinsung** nach Nr. 8.4 der ANBest-GK bzw. ANBest-P zurückzuzahlen.

- a) Im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der in der gemeinsamen Verantwortung von Land und Schulträgern stehenden Umsetzung des Kooperationsmodells der ganztägigen Angebote **wird aus Ermessensgründen grundsätzlich auf die Geltendmachung von Zinsansprüchen verzichtet**, auch um die kommunalen Mittel, die auf Grund der den Schulträgern nach dem Hessischen Schulgesetz obliegenden Finanzierungszuständigkeit im Bereich der äußeren Schulverwaltung für die Durchführung der ganztägigen Angebote einzusetzen sind, nicht einzuschränken.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass seitens der Schulträger eine **fristgerechte Rücküberweisung nicht verbrauchter Beträge spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises** erfolgt.

- b) Die Geltendmachung von Zinsansprüchen in begründeten Einzelfällen bei nachweislicher vorsätzlicher oder grob fahrlässiger erheblicher Nichteinhaltung der Fristen und gleichzeitiger Nichtbeachtung der Mitteilungspflichten zur Rückzahlung nicht verbrauchter Beträge bleibt hiervon unberührt.